

Zeitschrift: Saiten : Ostschweizer Kulturmagazin
Herausgeber: Verein Saiten
Band: 24 (2017)
Heft: 266

Rubrik: Letzter Wille

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patientenverfügung: Vorsicht

Noch vor nicht allzu langer Zeit wäre kein Mensch auf die Idee gekommen, eine Patientenverfügung aufzusetzen. Das hatte mit dem grossen Vertrauen zu tun, das man den Medizinerinnen und Medizinern schenkte, aber auch mit deren vergleichsweise beschränkten Möglichkeiten. Die heutige Medizin macht ein Überleben möglich, das für viele unerträglich scheint: im Koma, als Schwerstbehinderte, als Schwerstkranke, abhängig von Maschinen. Mit einer Patientenverfügung, die in Kraft tritt, wenn man seine Urteilsfähigkeit eingebüsst hat, lässt sich bestimmen, wie weit eine medizinische Behandlung in solchen Fällen gehen darf.

Der Teufel steckt allerdings im Detail, und längst nicht jedes Detail lässt sich auch regeln. 19 Seiten etwa umfasst die Wegleitung des Schweizerischen Roten Kreuzes, und doch lässt sich der Wunsch, auf lebenserhaltende Massnahmen zu verzichten, nicht in jedem Fall erfüllen. An einer Unfallstelle etwa ist in aller Regel nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt: Es wird, so wie es das medizinische Ethos gebietet, reanimiert. Erst im Spital wird geprüft, ob eine Patientenverfügung vorliegt oder nicht. Und auch wenn man, statt lange Worte über unerwünschte Behandlungen (etwa die Abgabe von Antibiotika, das Bewusstsein dämpfende Medikamente, der lebenserhaltende Einsatz von Medikamenten für neu auftretende Komplikationen, künstliche Ernährung, Chemotherapie, Bestrahlung etc.) zu verlieren, einem nahen Menschen eine Vollmacht erteilt (der nicht zwingend aus dem Kreis der Verwandten kommen muss, denn gerade Angehörige tun sich besonders schwer), kann man sich nicht sicher sein. Auch diese Person kann, selbst wenn sie zugestimmt hat, im konkreten Fall die Aufgabe ablehnen. (fi)

patientenverfuegung.redcross.ch

Vorsorgeauftrag: für alle Fälle

In der Patientenverfügung wird über lebensverlängernde Massnahmen und medizinische Eingriffe bestimmt, wenn man selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist. Dieses Dokument ist für Ärzte bindend. Es gibt aber weitere Bereiche, die in diesem Rahmen nicht abgeklärt sind: die Personensorge, die Vermögenssorge und die Rechtsvertretung. Diese Aspekte können in einem Vorsorgeauftrag festgehalten werden. Bei der Personensorge geht es um die Frage, wer für mich zuständig sein soll, wenn ich keine Entscheidungen mehr treffen kann. Wer organisiert meine Pflege? Wer organisiert meinen Alltag? Das sind Fragen, die man im Vorfeld mit Familie und Freunden besprechen kann. Eine geeignete Person lässt sich dann im Rahmen eines Vorsorgeauftrages festhalten. Für den Fall, dass man nicht mehr selbst entscheidungsfähig ist, wird diese Person dann zum gesetzlichen Vertreter.

Auch bei finanziellen Vermögenswerten gilt es, diese nicht nur testamentarisch festzulegen, sondern auch schon für den Zeitraum vor dem Ableben, sollte eine Beeinträchtigung vorliegen. Ebenso verhält es sich mit der Rechtsvertretung. Für Steuererklärungen, Mietverträge, Mitgliedschaften und sonstiges ist es sinnvoll, einen Vertreter oder eine Vertreterin einzusetzen, die diese Bereiche überblickt und regelt, wenn man es selbst nicht mehr kann. Auch weitere individuelle Anliegen lassen sich in einem Vorsorgeauftrag festhalten. Wer soll das Sorgerecht für meine Kinder erhalten? Wer kümmert sich um mein Haustier? Wer verwaltet meine Onlineaktivitäten? Hinterlegen kann man das Dokument zum Beispiel bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Im Fall einer Urteilsunfähigkeit wird der Auftrag geprüft und an die eingesetzte Person weitergeleitet. Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, muss die KESB einen Beistand ernennen. Dies ist mit weitaus höheren Kosten verbunden. (Su.)

Musterverträge bei der Caritas oder Pro Senectute.

Erbprozent Kultur

Vor zwei Jahren ist sie an der Ausserrhoder Kulturlandschaftsgemeinde in Heiden gegründet worden, jetzt kann sie erstmals Geld ausschütten: die Stiftung Erbprozent Kultur. Erbprozent Kultur baut auf die Solidarität der Zivilgesellschaft. Das System funktioniert so: Jede Person kann 1 Prozent ihres zukünftigen Nachlasses in Form eines Erbversprechens für die Kultur stiften. Nach dem Tod wird dieses Geld der nachkommenden Generation überlassen. Wer sein Versprechen schon zu Lebzeiten einlösen will, kann das in Form eines Vorlasses tun.

Die Aufbauphase haben der Kanton Appenzell Ausserrhoden sowie inzwischen der Grossteil der anderen Kantone mit Beiträgen finanziert. Mehrere Vorlässe (auffälligerweise ausschliesslich von Frauen) erlaubten es nun, dass die Stiftung aktiv werden kann, sagt Margrit Bürer, die Leiterin des Ausserrhoder Amtes für Kultur und Mit-Initiantin der Stiftung. Zuvor wurde unter Mitwirkung von Leuten, die ein Erbversprechen abgegeben haben, entschieden, welche Art Kulturförderung man betreiben will. Innovativ sollte sie sein, die bestehende Förderlandschaft ergänzen und nicht auf Gesuche setzen, sondern auf Entdeckungen. Die fünf Förderinstrumente heissen: «Wertschätzung»: Unterstützung von bereits tätigen Projekten oder Institutionen; «Wahlverwandtschaften»: Mentoring für Kulturschaffende, die von Scouts genannt und von einer Jury ausgewählt werden; «Raum und Zeit»: aufführungs-ungebundene Mittel für Theater-, Tanz- oder Musikensembles zur Entwicklung neuer Projekte; Experten erstellen dafür eine Shortlist, aus der am Schluss das Los entscheidet; «Publikumsförderung» sowie «Vertrauen» – ein Förderinstrument im Sinn von Vorschusslorbeeren für junge Kunstschaffende.

Noch sei es für viele Menschen eine Hürde, ein solches Erbversprechen abzugeben, weil es die Bereitschaft voraussetze, den eigenen Tod zu regeln, hätten die Verantwortlichen der Stiftung festgestellt. Die Grundidee, einen Teil seines Geldes statt privat über einen gemeinschaftlichen Kulturförderfonds zu vererben, finde aber breite Zustimmung. (Su.)

erbprozent.ch

An wen vererben?

«Mit einem Vermächtnis an eine Kulturinstitution setzen Sie positive Signale nicht nur in die Gesellschaft, Sie anerkennen auch die Arbeit der im kulturellen Bereich Beschäftigten.» So steht es programmatisch auf der Website der Plattform «An wen vererben». Institutionen aus dem Bereich der Kultur stellen sich dort in Kurzporträts vor (auch Saiten gehört dazu). Initiantin der Seite ist die St.Gallerin Brigitte Kemmann. Ihr gehe es darum, die Bevölkerung aufmerksam zu machen auf die Vielzahl oft ehrenamtlich oder mit knappem Geld arbeitender Kulturinstitutionen. Sie habe festgestellt, dass Kulturanbieter nur selten mit einem finanziellen Vermächtnis bedacht werden, sagt Brigitte Kemmann. Dabei gebe es viele ältere Leute, alleinstehend oder ohne Kinder, die gar nicht genau wissen, wo ihr Geld nach ihrem Tod wirken könnte, oder die das Bedürfnis hätten, einer Institution etwas zurückzugeben, von der sie zu Lebzeiten kulturell profitiert haben. «Diese mit einem Beitrag zu bedenken, finde ich eine grossartige Geste.»

Das Ganze funktioniert völlig unbürokratisch, niemand verdient etwas daran, es gibt keine Jury, die auswählen müsste, oder sonstige Hürden. Ein einfacher Eintrag im Testament genügt. (Su.)

anwenvererben.ch